



LINUS SILVESTRI AG
Nutztier-Systempartner
9450 Lüchingen

Telefon 071 757 11 00
Telefax 071 757 11 01
E-Mail: kundendienst@lsag.ch
Homepage: www.lsag.ch
www.alpschweine.ch

Richtlinie zur Produktion von Silvestri Alpschwein® Markenfleisch



Die Wort-/Bildmarke Silvestri Alpschwein ist ein eingetragenes Markenzeichen und ist geschützt.

Silvestri Alpschwein Pro Montagna CNf 2017

Warum Alpschweine?

Alpschweine verwerten ökologisch sinnvoll die hochwertige und frische Schotte (Molke) die bei der Käsefabrikation auf Kuhalpen in der Schweiz und im Fürstentum Lichtenstein anfällt. Dank der artgerechten Haltung mit viel Auslauf auf Naturboden und der ausgewogenen Fütterung mit Schotte und Ergänzungsfutter ist das Alpschweine-Fleisch besonders aromatisch und zart und deshalb bei den Konsumenten sehr beliebt.

Grundlage

Das Tierschutzgesetz, die Tierschutzverordnung, das Gewässerschutzgesetz, die Berg- und Alpverordnung, die Richtlinien für die Haltung von Schweinen (BVET), die BTS und RAUS-Verordnung (Ethoprogrammverordnung 910.132.4) sowie das schweizerische Futtermittelbuch gelten als Mindestanforderung soweit die nachfolgenden Detailbestimmungen nichts anderes vorsehen. *Sämtliche Nutztiere auf dem Betrieb müssen nach den geltenden Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung gehalten werden. Nasenringe sind verboten.*

1. Jäger-Herkunft, Vormast und Dauer Sömmerungszeit

Alle auf der Alp eingestellten Jäger stammen zwingend aus CNf-Betrieben (CNf = Coop Naturafarm) aus dem Berggebiet. Die Vormast (25 kg bis 60 kg LG) erfolgt direkt auf der Alp oder auf einem Vormastbetrieb aus dem Berggebiet der CNf anerkannt ist. Die Alpschweine müssen vor ihrer Schlachtung während der ortsüblichen Dauer, im Minimum 60 Tage, gesömmert werden (Art 6, BAIV). Die Herkunft der Jäger (TVD Nr. des Aufzüchters/Lieferbetrieb) wird über Agate erfasst und ausgewiesen und im Schweine-Stall-Journal eingetragen.

2. Platzangebot

2.1. Auslauf

Alle **Silvestri Alp Schweine®** haben einen permanent zugänglichen Auslauf. Der Auslauf muss die Bedingungen des RAUS-Programmes erfüllen. Darüber hinaus wird den **Silvestri Alp Schweinen®** ein permanent zugänglicher Auslauf in ein Areal mit Naturboden gewährt.

A) Auslauf nach RAUS-Verordnung:

Angrenzend an den Stall muss den **Silvestri Alp Schweinen®** ein befestigter Auslauf gewährt werden. Dieser Auslauf darf maximal zu 50% überdacht sein. Fläche mindestens 0.65m² (Vormast 0.45m²) pro Schwein. Flächenrostanteil maximal 30% (RAUS). Fress- und Tränkebereich für Schweine müssen befestigt sein.

Falls die Fütterung im Stall erfolgt und die Schweine vom Stall aus direkt in den Naturboden-Auslauf gelangen, kann auf den befestigten Auslauf verzichtet werden.

B) Naturboden-Auslauf:

Angrenzend an den befestigten Auslauf oder an den Stall ist den Schweinen Auslauf auf Naturboden zu gewähren. Begehbare Naturbodenfläche: **mindestens 40 m² pro Tier**. Werden auf der Alp die Jäger mit 25 kg eingestellt genügt während der **Vormastzeit (25-60 kg LG)** eine begehbare Naturbodenfläche von **mindestens 10 m² pro Vormastschwein**. **Spätestens ab 60 kg LG oder mit Beginn der Schottenfütterung** ist den Alpschweinen **mindestens 40 m² Naturbodenauslauf pro Tier** zu gewähren. Diese Naturboden-Fläche ist einzuzäunen und so zu bewirtschaften, dass die Alpschweine mindestens zu Beginn der Sömmerung Teilflächen mit

Grasnarbe vorfinden und dass andererseits keine Sümpfe entstehen. Es wird empfohlen im Herbst das Naturbodenareal mit Grassamen anzusäen und so für den nächsten Alp-Sommer vorzubereiten

2.2. Buchtengrösse/Liegefläche

Bei Fütterung im Auslauf muss die Liegefläche mindestens 0.6m² (Vormast 0.4m²) betragen. Bei Fütterung in der Bucht muss pro Tier mindestens 1.0m² zur Verfügung gestellt werden. Die Liegefläche muss aus Festboden bestehen und trocken sein. Eine Einstreu der Liegefläche wird empfohlen. Bei Aussen-Temperaturen über 0°C werden auch Liegeflächen ohne Einstreu akzeptiert, wenn genügend andere Massnahmen ergriffen werden, damit die Liegefläche trocken und der Liegebereich für die Tiere genügend warm bleibt. Fällt die Aussen-Temperatur unter 0°C muss die Liegefläche bodendeckend eingestreut werden.

3. Fütterung

3.1. Allgemein

Als Basis gelten die Anforderungen an die Futtermittel für die Naturafarm Tierhaltungsprogramme der Coop Richtlinie Nutztierfütterung. Die an die Schweine verfütterten Futtermittel dürfen keine antibiotischen Zusätze und tierische Eiweisse/Fette enthalten. Ergänzungsfuttermittel müssen als CNf-konform ausgewiesen sein (Etikette und/oder Lieferschein). Die LINUS SILVESTRI AG kann das Futter stichprobenweise auf dessen Gehalt hin und auf Kosten des Futtermittellieferanten untersuchen lassen.

3.2. Schottenfütterung

Die Schweine verwerten die Alpschotte die bei der Alpkäseherstellung anfällt. Die Fütterung von Schotte ergänzt mit einem zu Schotte abgestimmten Ergänzungs-Futter gewährleistet eine harmonische Entwicklung der Tiere und eine gute Fleischqualität.

3.3. Trinkwasser

Den Alpschweinen steht jederzeit frisches Trinkwasser in genügender Menge zur Verfügung.

4. Krankheiten und Einsatz von Medikamenten

Kranke Tiere sind zu separieren und zu behandeln. Medikamente und Einstellfutter dürfen nur in Absprache und auf Anordnung des Bestandestierarztes eingesetzt werden. Das vorbeugende Verabreichen von Entwurmungsmitteln ist gestattet. Alle Behandlungen und Tierabgänge sind im Stalljournal zu protokollieren.

5. Bestossung und Verkauf Alpschweine

5.1. Anzahl Mastplätze

Grundsätzlich dürfen nicht mehr **Silvestri Alp Schweine®** als Kühe auf einer Alp gehalten werden. Uebersteigt im Schnitt der gesamten Alpzeit die anfallende Schottenmenge 8 Liter pro Alpschwein und Tag dürfen zur Verwertung der zusätzlichen Schottenmenge entsprechend mehr Alpschweine gehalten werden. Die Ausnahmebewilligung dazu erteilt die LINUS SILVESTRI AG. Sämtliche Schweine müssen nach den vorliegenden Vorschriften gehalten werden. Es ist nicht gestattet, nebenbei noch Schweine nach herkömmlicher Art zu mästen.

5.2 Transport und Verkauf Alpschweine

Alle von der LINUS SILVESTRI AG in Auftrag gegebenen Tiere dürfen nur über die LINUS SILVESTRI AG vermarktet werden, mit Ausnahme der Tiere die vor der Alp-Bestossung für Eigengebrauch bezeichnet wurden. Selbstverständlich müssen auch diese Tiere für den Eigengebrauch die Haltungsbedingungen erfüllen. Alle Transporte von Alpschweinen müssen sämtliche gesetzlichen Anforderungen für den Tiertransport erfüllen.

6. Kontrolle/Anerkennung/Sanktionen

Der Produzent führt das **Silvestri Alp Schwein®** Schweinstalljournal der LINUS SILVESTRI AG. Nach Mastende ist dieses Stalljournal bis Ende des Kalenderjahres aufzubewahren. Die **Silvestri Alp Schwein®** Schweinehaltung wird im Auftrag von Coop Schweiz durch den Kontrolldienst des Schweizer Tierschutz (STS) kontrolliert. (Berg- und Alpverordnung 910.19, Art. 12 und 13). Nach einer Erstkontrolle erfolgt die Kontrolle alle 2 Jahre. Die baulichen Bedingungen und die garantierte Auslaufhaltung auf Naturboden müssen bereits vor der Einnistung erfüllt sein. Nachkontrollen sind kostenpflichtig mit Fr. 300.00 pro Nachkontrolle. **Verstösse gegen die Richtlinie werden gemäss dem Sanktionsreglement Silvestri Alpschwein® resp. dem Sanktionsreglement von Coop Naturafarm (CNf) geahndet.**

Richtlinie zur Produktion von Silvestri Alpschwein Markenfleisch



Die Wort-/Bildmarke Silvestri Alp Schwein ist ein eingetragenes Markenzeichen und ist geschützt.

Silvestri Alpschwein IP SUISSE 2017

Warum Alpschweine?

Alpschweine verwerten ökologisch sinnvoll die hochwertige und frische Schotte (Molke) die bei der Käsefabrikation auf Kuhalpen in der Schweiz und im Fürstentum Lichtenstein anfällt. Dank der artgerechten Haltung mit viel Auslauf auf Naturboden und der ausgewogenen Fütterung mit Schotte und Ergänzungsfutter ist das Alpschweine-Fleisch besonders aromatisch und zart und deshalb bei den Konsumenten sehr beliebt.

Grundlage

Das Tierschutzgesetz, die Tierschutzverordnung, das Gewässerschutzgesetz, die Berg- und Alpverordnung, die Richtlinien für die Haltung von Schweinen (BVET), die BTS und RAUS-Verordnung (Ethoprogrammverordnung 910.132.4) sowie das schweizerische Futtermittelbuch gelten als Mindestanforderung soweit die nachfolgenden Detailbestimmungen nichts anderes vorsehen. *Sämtliche Nutztiere auf dem Betrieb müssen nach den geltenden Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung gehalten werden. Nasenringe sind verboten.*

1. Jäger-Herkunft, Vormast und Dauer Sömmerungszeit

Alle auf der Alp eingestellten Jäger stammen zwingend aus einem anerkannten IP SUISSE Schweinezuchtbetrieb. Die Vormast (25 kg bis 60 kg LG) erfolgt direkt auf der Alp oder auf einem von IP SUISSE anerkannten Vormastbetrieb. Die Alpschweine müssen vor ihrer Schlachtung während der ortsüblichen Dauer, im Minimum 60 Tage, gesömmert werden (Art 6, BAIV). Die Herkunft der Jäger (TVD Nr. des Aufzüchters/Lieferbetrieb) wird über Agate erfasst und ausgewiesen und im Schweine-Stall-Journal eingetragen.

2. Platzangebot

2.1. Auslauf

Alle **Alp Schwein®** Schweine haben einen permanent zugänglichen Auslauf. Der Auslauf muss die Bedingungen des RAUS-Programmes erfüllen. Darüber hinaus wird den **Alp Schwein®** Schweinen ein permanent zugänglicher Auslauf in ein Areal mit Naturboden gewährt.

A) Auslauf nach RAUS-Verordnung:

Angrenzend an den Stall muss den **Alp Schwein®** Schweinen ein befestigter Auslauf gewährt werden. Dieser Auslauf darf maximal zu 50% überdacht sein. Fläche mindestens 0.65m² (Vormast 0.45m²) pro Schwein. Flächenrostanteil maximal 30% (RAUS). Fress- und Tränkebereich für Schweine müssen befestigt sein.

Falls die Fütterung im Stall erfolgt und die Schweine vom Stall aus direkt in den Naturboden-Auslauf gelangen, kann auf den befestigten Auslauf verzichtet werden.

B) Naturboden-Auslauf:

Angrenzend an den befestigten Auslauf oder an den Stall ist den Schweinen Auslauf auf Naturboden zu gewähren. Begehbare Naturbodenfläche: **mindestens 40 m² pro Tier**. Werden auf der Alp die Jäger mit 25 kg eingestellt genügt während der **Vormastzeit (25-60 kg LG)** eine begehbare Naturbodenfläche von **mindestens 10 m²** pro Vormastschwein. **Spätestens ab 60 kg LG oder mit Beginn der Schottenfütterung** ist den Alpschweinen **mindestens 40 m²** Naturbodenauslauf pro Tier zu gewähren. Diese Naturboden-Fläche ist einzuzäunen und so zu bewirtschaften, dass die Alpschweine mindestens zu Beginn der Sömmerung Teilflächen mit



Grasnarbe vorfinden und dass andererseits keine Sümpfe entstehen. Es wird empfohlen im Herbst das Naturbodenareal mit Grassamen anzusäen und so für den nächsten Alp-Sommer vorzubereiten.

2.2. Buchtengrösse/Liegefläche

Bei Fütterung im Auslauf muss die Liegefläche mindestens 0.6m^2 (Vormast 0.4m^2) betragen. Bei Fütterung in der Bucht muss pro Tier mindestens 1.0m^2 zur Verfügung gestellt werden. Die Liegefläche muss aus Festboden bestehen und trocken sein. Eine Einstreu der Liegefläche wird empfohlen. Bei Aussen-Temperaturen über 0°C werden auch Liegeflächen ohne Einstreu akzeptiert, wenn genügend andere Massnahmen ergriffen werden, damit die Liegefläche trocken und der Liegebereich für die Tiere genügend warm bleibt. Fällt die Aussen-Temperatur unter 0°C muss die Liegefläche bodendeckend eingestreut werden.

3. Fütterung

3.1. Allgemein

Als Basis gelten die Anforderungen an die Futtermittel für das IP SUISSE Tierhaltungsprogramm Richtlinie Nutztierfütterung. Die an die Schweine verfütterten Futtermittel dürfen keine antibiotischen Zusätze und tierische Eiweisse/Fette enthalten. Ergänzungsfuttermittel müssen als IP SUISSE-konform ausgewiesen sein (Etikette und/oder Lieferschein). Die LINUS SILVESTRI AG kann das Futter stichprobenweise auf dessen Gehalt hin und auf Kosten des Futtermittellieferanten untersuchen lassen.

Troglänge: Vormast (25-60 kg LG) = 27 cm pro Schwein. Ausmast (60-110 kg LG) = 33 cm pro Schwein

3.2. Schottenfütterung

Die Schweine verwerten die Alpschotte die bei der Alpkäseherstellung anfällt. Die Fütterung von Schotte ergänzt mit einem zu Schotte abgestimmten Ergänzungs-Futter gewährleistet eine harmonische Entwicklung der Tiere und eine gute Fleischqualität.

3.3. Trinkwasser

Den Alpschweinen steht jederzeit frisches Trinkwasser in genügender Menge zur Verfügung.

4. Krankheiten und Einsatz von Medikamenten

Kranke Tiere sind zu separieren und zu behandeln. Medikamente und Einstellfutter dürfen nur in Absprache und auf Anordnung des Bestandestierarztes eingesetzt werden. Das vorbeugende Verabreichen von Entwurmungsmitteln ist gestattet. Alle Behandlungen und Tierabgänge sind im Stalljournal zu protokollieren.

5. Bestossung und Verkauf Alpschweine

5.1. Anzahl Mastplätze

Grundsätzlich dürfen nicht mehr **Alp Schwein®** Schweine als Kühe auf einer Alp gehalten werden. Uebersteigt im Schnitt der gesamten Alpzeit die anfallende Schottenmenge 8 Liter pro Alpschwein und Tag dürfen zur Verwertung der zusätzlichen Schottenmenge entsprechend mehr Alpschweine gehalten werden. Die Ausnahmebewilligung dazu erteilt die LINUS SILVESTRI AG. Sämtliche Schweine müssen nach den vorliegenden Vorschriften gehalten werden. Es ist nicht gestattet, nebenbei noch Schweine nach herkömmlicher Art zu mästen.

5.2 Transport und Verkauf Alpschweine

Alle von der LINUS SILVESTRI AG in Auftrag gegebenen Tiere dürfen nur über die LINUS SILVESTRI AG vermarktet werden, mit Ausnahme der Tiere die vor der Alp-Bestossung für Eigengebrauch bezeichnet wurden. Selbstverständlich müssen auch diese Tiere für den Eigengebrauch die Haltungsbedingungen erfüllen. Alle Transporte von Alpschweinen müssen sämtliche gesetzlichen Anforderungen für den Tiertransport erfüllen.

6. Kontrolle/Anerkennung/Sanktionen

Der Produzent führt das **Silvestri Alp Schwein®** Schweinstalljournal der LINUS SILVESTRI AG. Nach Mastende ist dieses Stalljournal bis Ende des Kalenderjahres aufzubewahren. Die **Silvestri Alp Schwein®** Schweinehaltung wird im Auftrag der LINUS SILVESTRI AG durch den Kontrolldienst des Schweizer Tierschutz (STS) kontrolliert. (Berg- und Alpverordnung 910.19, Art. 12 und 13). Nach einer Erstkontrolle erfolgt die Kontrolle alle 2 Jahre. Die baulichen Bedingungen und die garantierte Auslaufhaltung auf Naturboden müssen bereits vor der Einstellung erfüllt sein. Nachkontrollen sind kostenpflichtig mit Fr.300.00 pro Nachkontrolle. **Verstösse gegen die Richtlinie werden gemäss dem Sanktionsreglement Silvestri Alpschwein® resp. gemäss Sanktionsreglement IP Suisse geahndet.**



Mengen und Preise für Silvestri Alp Schwein@ IP Suisse 2017

Basis: Offene DFE Nachkalkulation für Alpschweine gemäss separater Beilage

Ziel: Alpschweine-Mäster erzielen einen Mindest DB auch bei tiefen QM Schlachtschweinepreisen

Preis Schweine QM SF Woche 34/2017	Preis Alpschweine IPS LINUS SILVESTRI AG Wochen 34-37/2017											
	Jäger-Preis Börse Suisseporcs 20 kg					Woche 16/2017					Fr./kg LG	über 8.40
Fr. kg SG	Fr. kg SG	Fr. kg SG	Fr. kg SG	Fr. kg SG	Fr. kg SG	Fr. kg SG	Fr. kg SG	Fr. kg SG	Fr. kg SG	Fr. kg SG	Fr. kg SG	Fr. kg SG
3.70 oder weniger	5.30	5.40	5.40	5.40	5.50	5.60	5.70	5.70	5.70	5.75	5.80	5.80
3.80	5.30	5.40	5.40	5.40	5.50	5.60	5.70	5.70	5.70	5.75	5.80	5.80
3.90	5.30	5.40	5.40	5.40	5.50	5.60	5.70	5.70	5.70	5.75	5.80	5.80
4.00	5.30	5.40	5.40	5.40	5.50	5.60	5.70	5.70	5.70	5.75	5.80	5.80
4.10	5.30	5.40	5.40	5.40	5.50	5.60	5.70	5.70	5.70	5.75	5.80	5.80
4.20	5.30	5.40	5.40	5.40	5.50	5.60	5.70	5.70	5.70	5.75	5.80	5.80
4.30	5.30	5.40	5.40	5.40	5.50	5.60	5.70	5.70	5.70	5.75	5.80	5.80
4.40	5.30	5.40	5.40	5.40	5.50	5.60	5.70	5.70	5.70	5.75	5.80	5.80
4.50	5.40	5.60	5.60	5.60	5.70	5.70	5.80	5.80	5.85	5.90	5.90	5.90
4.60	5.50	5.70	5.70	5.70	5.80	5.80	5.90	5.90	5.95	6.00	6.00	6.00
4.70	5.60	5.80	5.80	5.80	5.90	5.90	6.00	6.00	6.05	6.10	6.10	6.10
4.80	5.70	5.90	5.90	5.90	6.00	6.00	6.10	6.10	6.15	6.20	6.20	6.20
4.90	5.80	6.00	6.00	6.00	6.10	6.10	6.20	6.20	6.25	6.30	6.30	6.30
ab 5.00	5.90	6.10	6.10	6.10	6.20	6.20	6.30	6.30	6.35	6.40	6.40	6.40

Basispreis Schweine QMSF: Es gilt für die ganze Alpsaison (Wochen 34-37) der Preis von Woche 34

Bezahlungsschlüssel MFA%: Gemäss Micarna

Normal-Gewichtsbereich: 78.0 - 102.0 kg SG

Leberabzüge: Keine

Ueber- und Untergewichtsabzug: 50% der "Talwerte"